

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.



Österreichischer
Metalbautag 2024
"Gestalten wir Morgen"

AMFT

4. und 5. April 2024
Aigen im Ennstal
IMLAUER Hotel Schloss Pichlarn

www.metalbautag.at

Foto: © DUSIT | stock.adobe.com

Mit freundlicher Unterstützung von:

ALLKÖNIGSTAHL
SCHÜCO JANSEN

Bohle

dormakaba

elumatec

ertl GLAS

ESCO
METALLBAUSYSTEME

Gasperlmair
VERSTÄRKTES GLAS SEIT 1988

gbu constructive thinking

glasmarTE

GLASSLINE

Gtech
GmbH

GU
GRETSCH-UNITAS

TEROSON

OTTO
CHEMIE
DICHTEN & KLEBEN

HILTI

HUECK
Hydro

WICONA
Hydro

IBS
Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

IGP
POWDER
COATINGS

INTERPANE
GLASS FOR LIFE

I.S.D.
THE WORLD OF CAD AND POM SOLUTIONS

KBO

kloeckner metals
Your partner for a sustainable tomorrow

MKW®
MKW Oberflächen+Draht GmbH

ORGADATA

OPEN
open for future

PIESSLINGER
GLOBAL FRANKFURT
ALUMINIUMSYSTEME | WERKSTÜCKE

RALMONT®
Dichtungssysteme

SGH
schachermayer

senova

SIGA 1966

TIGER

illbruck

vetrotech
SAINT-GOBAIN

WÜRTH

Kooperationspartner:

ALU
SYSTEME

DIE
METALLTECHNISCHE
INDUSTRIE

WKO
Metalltechnik

WKO GLAS
Fachverband der Glasindustrie

INHALT

1. Werklohnanspruch bei mangelhaften Planungsleistungen
2. Sanierungsbonus verdreifacht
3. Kampagne für mehr Wohnbau
4. Mitarbeiterprämie neu: In welchen Fällen gilt sie?
5. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2024
6. Relevante Ergebnisprotokolle der Unabhängigen Schiedskommission im BMAW
7. Angemessenheitsgrenze bei der Anschaffung von PKW und Kombi
8. Metallpreismonitor
9. Österreichischer Exportpreis 2024 | Jetzt einreichen!
10. Publikumsgespräch „Effizienzsteigerung am Bau“
11. Skills Week Austria
12. Aktuelles aus der Normung
13. Baukostenveränderungen Dezember 2023

1. Werklohnanspruch bei mangelhaften Planungsleistungen

Der vertragliche Werklohnanspruch gebührt grundsätzlich nur bei vertragsgemäßer Ausführung der Leistung. Kurz gesagt: Mangelhaft erfüllter Vertrag, kein Entgelt.

Grundlagen Trotz Unterbleiben der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer/Planer einen Anspruch auf das Entgelt haben. Das Gesetz knüpft diesen Anspruch daran, dass der Unternehmer leistungsbereit war und durch Umstände verhindert worden ist, die auf Seite des Auftraggebers liegen.

Die Leistungsbereitschaft kann sich aus den Umständen ergeben, andernfalls sie der Werkunternehmer zu beweisen hat. Die Zuordnung von die Leistungsausführung störenden Umständen erfolgt üblicherweise nach der Sphärentheorie. Die Behauptungs- und Beweislast liegt beim Werkunternehmer. Er hat seine Leistungsbereitschaft, das Unterbleiben infolge von Umständen auf Seiten des Bestellers und die Höhe seines Anspruchs zu behaupten und zu beweisen.

Gelingt dem Werkunternehmer der Beweis hierfür muss er sich bei der Entgeltberechnung anrechnen lassen, was er sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart hat oder was er durch anderweitige Verwendung erworben hat. Weiters muss angerechnet werden, wenn der Unternehmer absichtlich andere Erwerbsmöglichkeiten versäumt hat, wie beispielsweise durch das Ausschlagen anderer zumutbarer Aufträge. Damit soll der Werkunternehmer im Ergebnis so gestellt werden, wie er nach Herstellung des geschuldeten Werks gestanden wäre.

Aktuelle Entscheidung OGH 4 Ob 117/23v

Die beklagte Hotelbetreiberin beauftragte die klagende Werkunternehmerin (Architektin) mit der Planung der Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs. Die Beauftragung enthielt Vorgaben hinsichtlich Zimmeranzahl und deren Größe und eine Obergrenze für die Nettoherstellungskosten. Vereinbart war, dass sich die Nettoherstellungskosten aus den gesamten Herstellungskosten exklusive Planungskosten, Erschließungskosten, Nebenkosten, Einrichtungs- und Finanzierungskosten zusammensetzen. Die Werkunternehmerin fertigte über einen Zeitraum von zwei Jahren mehrere Pläne an, die nicht den vereinbarten Vorgaben entsprachen (weniger Zimmer, höhere Baukosten etc.). Insgesamt waren die Kostenschätzungen der Werkunternehmerin nicht sachgerecht und nicht planungs- und leistungsphasenkonform. Zumal die Werkunternehmerin die an sie gestellten Vorgaben für die Planung nicht einhalten konnte, beauftragte die Auftraggeberin einen anderen Planer. Die Werkunternehmerin begehrte daraufhin Werklohn, da sie leistungsbereit war und durch die Abbestellung der Auftraggeberin an der Leistungserbringung verhindert war.

Das Gericht vertrat die Auffassung, der Werkunternehmerin sei schon der Nachweis ihres Entgeltanspruchs nicht gelungen. Sie konnte keinen Planstand liefern, der den vereinbarten Vorgaben hinsichtlich Zimmeranzahl und Baukostendeckelung entsprochen hätte. Dementsprechend stehe ihr auch kein Entgeltanspruch zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Werkausführung deshalb unterblieben ist, weil die Auftraggeberin einen neuen Planer bestellt hatte.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung und betonte insbesondere, dass ein Auftragnehmer, der Werklohn begehrt, den Nachweis für die tatsächliche Verrichtung der Werkleistung, die Erforderlichkeit der Maßnahmen und die Ortsüblichkeit der dafür verrechneten Preise zu erbringen hat. Das resultiert schon aus der allgemeinen Behauptungs- und Beweislast, wonach grundsätzlich jede Partei die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen zu beweisen hat.

Fazit

Der Werklohnanspruch setzt dessen vertragsgemäße Erfüllung voraus. Schafft es ein beauftragter Architekt nicht die vom Auftraggeber gesetzten Anforderungen umzusetzen und einen Planstand zu liefern, der den vertraglichen Vorgaben entspricht, hat er keinen Anspruch auf seinen Werklohn, selbst dann, wenn er leistungsbereit war und die Umstände (Abbestellung) aus der Sphäre des Auftraggebers gekommen sind.

Von: Mag. Christoph Gaar, Rechtsanwalt bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: www.mplaw.at/wp-content/uploads/2024/02/BZ_012024_32.pdf

[nach oben](#)

2. Sanierungsbonus verdreifacht

Mit Jahresbeginn 2024 ist eine neue Förderoffensive für die thermische Sanierung von Wohngebäuden in Kraft getreten. Die Förderpauschalen des Bundes wurden dabei verdreifacht.

Neben einer deutlichen Anhebung der Förderungen für klimafreundliche Heizungssysteme steigt die maximale Förderhöhe für die thermische Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern von derzeit € 14.000 auf € 42.000, im mehrgeschossigen Wohnbau von € 100 /m² auf € 300 /m².

Generell sind folgende Sanierungsmaßnahmen förderungsfähig:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage zusammen. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, für die Rechnungen von befugten Professionisten vorgelegt werden.

Ein-/Zweifamilienhaus/ Reihenhaus

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 15 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktivStandard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mindestens 40% führen. Außerdem werden auch Einzelbauteilsanierungen gefördert. Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen € 9.000 und € 42.000. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen kann darüber hinaus ein Zuschlag gewährt werden. Es können maximal 50% der gesamten förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Mehrgeschoßiger Wohnbau/ Reihenhausanlage

Auch bei geförderten thermischen Sanierungen im mehrgeschoßigen Wohnbau sowie bei Reihenhausanlagen müssen die Gebäude älter als 15 Jahre alt sein. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktivStandard bzw. gutem Standard sowie der Austausch und die Sanierung der Fenster einer Wohnung im mehrgeschoßigen Wohnbau. Die Förderung beträgt bis zu € 300 pro m² Wohnnutzfläche. Bei Verwendung von Dämm-

stoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich die Förderung auf bis zu € 525 pro m² Wohnnutzfläche.

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at → Sanierungsbonus NEU ab 2024

Von: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau

Quelle: www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/sanierungsbonus-schwellenwerteverordnung-kampagne-wohnbau.pdf

[nach oben](#)

3. Kampagne für mehr Wohnbau

Die Bundesinnung Bau ist Partner einer breit aufgestellten Kampagne zur Stabilisierung der Wohnbaunachfrage: „Mehr Zuhause‘ in Österreich“ informiert über die Konsequenzen einer ausbleibenden Wohnbaunachfrage für den österreichischen Wirtschaftsstandort und die heimische Bevölkerung.

Österreichs Bauwirtschaft ist mit einer Krise durch einen beispiellosen Rückgang im Bereich des großvolumigen und privaten Wohnbaus konfrontiert. 2019 wurde noch der Neubau von 69.900 Wohneinheiten bewilligt. Diese Zahl sank seither kontinuierlich auf zuletzt nur mehr 33.900 Baubewilligungen im Jahr 2023. Für 2024 wird ein weiterer Rückgang erwartet. Führende Vertreter der heimischen Bauwirtschaft fordern von der Politik in Bund und Ländern ein sofortiges Gegensteuern. Dafür wurde ein gemeinsamer Forderungskatalog sowie eine breit aufgestellte Kampagne entwickelt.

Eindringliche Kampagne

Die Kampagne „Mehr Zuhause‘ in Österreich“ soll die (zukünftige) Entwicklung der Baubranche und deren Auswirkungen auf die österreichische Bevölkerung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und Handlungsdruck bei den politischen Entscheidungsträgern erzeugen. Die Kampagnen-Mechanik gibt der Zielgruppe die Möglichkeit, selber einen Beitrag zu leisten und gegenüber Entscheidern aktiv zu werden: „Mehr Zuhause‘ in Österreich“ stellt ihren Unterstützern ein „Toolkit“ zur Verfügung, mit welchem diese das gemeinsame Anliegen selbst gezielt auf ihren eigenen Social Media-Kanälen teilen können. So können beispielsweise die für die Kampagne verwendeten Online-Banner auf Kanälen wie u.a. Instagram oder via WhatsApp geteilt werden.

Generell bilden derartige Social Mediaaktionen den Schwerpunkt der Kampagne: um die Reichweite zu erhöhen, plant die Initiative, ihre Forderungen auch proaktiv über Beiträge auf Social Media-Anbietern wie Facebook, Instagram und LinkedIn zu kommunizieren: z.B. werden in einer Instagram-Miniserie „Was passiert, wenn nichts passiert“ dem User eindringlich die Konsequenzen eines Baustopps aufgezeigt. Zusätzlich schaltet die Initiative „Mehr Zuhause‘ in Österreich“ Online-Banner auf baurelevanten Webseiten wie u.a. willhaben.at oder immobilienscout24.at.

Forderungskatalog

Ohne politisches Gegensteuern drohen ein massiver Wohnungsmangel, steigende Mieten für die Bevölkerung sowie Mitarbeiterabbau und Standortschließungen in der Bauwirtschaft. Darum hat die Initiative fünf Sofort-Maßnahmen zur Sicherung der Wohnbaunachfrage entwickelt:

1. Wohnbauförderung aufstocken und Zweckbindung wieder einführen.
2. Steuerliche Maßnahmen setzen, um Investitionen in den Wohnungsbau zu fördern.
3. Mehr Wohnungsneubau durch raschere Umwidmung in Bauland und kürzere Genehmigungsverfahren.
4. KIM-Verordnung anpassen: Wohneigentum muss wieder leistbar sein.
5. Radikale Vereinfachung der Bauförderung und Abbau bürokratischer Hürden.

Über die Website www.mehrzuhaus.at wird der Forderungskatalog für mehr Wohnraum detailliert für interessierte Bürger und politische Entscheidungsträgern zugänglich gemacht. Aus Sicht der heimischen Bauwirtschaft erfordert die alarmierende Situation einen sofortigen Schulterschluss aller Beteiligten und verstärkte Aufmerksamkeit von Institutionen und Politik.

Von: Mag. Paul Grohmann M.A., Geschäftsstelle Bau

Quelle: www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/sanierungsbonus-schwellenwerteverordnung-kampagne-wohnbau.pdf

[nach oben](#)

4. Mitarbeiterprämie neu: In welchen Fällen gilt sie?

Voraussetzung ist eine lohngestaltende Vorschrift (meistens ein Kollektivvertrag)

Mit der neu beschlossenen Mitarbeiterprämie wird die bisherige Teuerungsprämie in modifizierter Form im Jahr 2024 fortgeführt. Arbeitgeber haben damit die Möglichkeit, den Beschäftigten zusätzlichen Arbeitslohn bis 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei zu gewähren.

Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Mitarbeiterprämie im vollen Umfang aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift, d.h. im Normalfall aufgrund eines Kollektivvertrages erfolgen.

Die Regelung gilt somit in folgenden Fällen:

- Die Mitarbeiterprämie ist vorgesehen in einem Kollektivvertrag oder
- in einer Betriebsvereinbarung, die auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird, oder
- in einer Betriebsvereinbarung, wenn in der betreffenden Branche kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert, oder
- in betriebsratslosen Betrieben in einer mit allen Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarung, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Das bedeutet: In Branchen, in denen es zwar einen Arbeitgeberverband gibt, aber entweder kein Kollektivvertrag abgeschlossen wurde oder im Kollektivvertrag keine Mitarbeiterprämien geregelt wurden, kann keine steuerlich begünstigte Mitarbeiterprämie ausbezahlt werden.

Es muss sich wie bisher um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 gewährte Teuerungsprämien stellen hingegen keine Zahlungen dar, welche bisher üblicherweise gewährt wurden und stehen daher einer steuerfreien Mitarbeiterprämie nicht im Wege. Wie bisher gilt auch, wird sowohl eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt als auch eine Gewinnbeteiligung, kann insgesamt nur ein Betrag von 3.000 EUR steuerfrei bleiben.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des BMF](#).

[nach oben](#)

5. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2024

Neuerungen beispielsweise im Bereich Altersteilzeit, Kinderbetreuungsgeld, Pensionsbeiträge bei Zuverdienst

Das neue Jahr bringt auch zahlreiche Neuerungen im Arbeits- und Sozialrecht. Wir informieren über die Neuerungen im kommenden Jahr, sowie über bereits in Kraft getretene Änderungen bezüglich Elternkarenz, Elternzeit und Pflegefreistellung.

⇒ [Was hat sich bereits Ende 2023 geändert?](#)

⇒ [Was ändert sich ab 2024?](#)

[nach oben](#)

6. Relevante Ergebnisprotokolle der Unabhängigen Schiedskommission im BMAW

Folgend werden die branchenbezogenen Ergebnisse der Unabhängigen Schiedskommission im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) für den Bereich Gewerbe und Industrie bekanntgegeben.

Gewerbe:

nach oben

8. Metallpreismonitor

Metallpreise: Die Metallpreise sind durch sinkende Nachfrage weiter unter Druck, auf vielen Märkten gibt es Angebotsüberschüsse. Diese könnten sich aber durch eine konjunkturelle Erholung in China verringern.

[Hier finden Sie den aktuellen Metallpreismonitor](#)

[nach oben](#)

9. Österreichischer Exportpreis 2024 | Jetzt einreichen!

Sie sind erfolgreicher Exporteur und wollen sich bewerben? Dann erzählen Sie Ihre Erfolgsstory!

<https://exportpreis24.at>

[nach oben](#)

10. Publikumsgespräch „Effizienzsteigerung am Bau“

Termin: 6. März 2024, 16.00 Uhr (Dauer ca. 1,5 h)

Ort: Flemings Hotel Wien-Stadthalle, Neubaugürtel 26-28, 1070 Wien

Die Bauwirtschaft befindet sich in einer veritablen Krise. Die Kosten steigen, die Nachfrage sinkt und Fachkräfte werden weiterhin händeringend gesucht. Die Effizienz am Bau zu steigern, ist ein Gebot der Stunde. Digitale Lösungen können dabei ebenso helfen wie neue Technologien, organisatorische Maßnahmen oder auch Änderungen bei den Verträgen. Wo das größte Potenzial liegt und welche Hürden überwunden werden müssen, diskutiert auf Einladung des Bau & Immobilien Report eine prominente Runde aus den verschiedensten Teilbereichen der Bauwirtschaft.

Es diskutieren folgende Personen zum Thema:

- Peter Krammer, CEO Swietelsky
- Wolfgang Litzlbauer, Vorstandsvorsitzender UMDASCH GROUP
- Claudius Weingrill, Leiter Rechtsabteilung BIG
- Kevin Stierle, Digital

⇒ [Weitere Informationen](#)

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

11. Skills Week Austria

Termin: 4. bis 10. März 2024

Ort: ganz Österreich

Von 4. bis 10. März 2024 dreht sich sieben Tage lang wieder alles um Berufsorientierung und Berufsinformation – vom Bodensee bis zum Neusiedlersee. Nach dem erfolgreichen Start der Skills Week im März 2023 geht die Skills Week bereits in die zweite Runde. Berufe erleben, Skills probieren, Talente entdecken, Betriebe erkunden oder Skills Heroes treffen. Das umfangreiche Programm bietet Einblick in die vielfältige Welt der Berufsmöglichkeiten!

Weitere Informationen unter www.wko.at/skillsweekaustria/start.

[nach oben](#)

12. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe **Anhänge**) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 1/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

13. Baukostenveränderungen Dezember 2023

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien
Tel.: +43 (0)5 90 900-3444
Fax: +43 (0)1 505 10 20
E-Mail: resch@fmti.at
Homepage: www.amft.at





Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.